OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850807/5/Kl/AK

Datum:
Linz, 31. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des S M, X, T, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juli 2017, GZ: F 578-13/2017, betreffend Ablehnung der Ausstellung eines Taxilenkerausweises nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in der Rechtsvorschrift die „Ziffer 1“ anstelle der „Ziffer 3“ zu zitieren ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juli 2017, GZ: F 578-13/2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 6. Juni 2017 auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994 abgewiesen. In der Begründung wurde die Entziehung der Lenkberechtigung vom 17. Juni bis 17. Juli 2013 wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand am 17. Juni 2013 mit einem Alkoholgehalt von 0,56 mg/l sowie eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung vom 18. Juli 2013 bis 18. Dezember 2013 wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges trotz abgenommenen Führerscheines am 14. Juli 2013 angeführt. Weiters wurde die Lenkberechtigung vom 7. November bis 21. November 2016 wegen Überschreitung der mit Zonenbeschränkung auf 30 km/h verordneten Geschwindigkeit am 28. Juni 2016 entzogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die Aufhebung des Bescheides und Ausstellung des Taxilenkerausweises beantragt wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sein Verhalten bereue und nicht wiederholen werde. Er habe sich selbstständig gemacht und verfüge seit Dezember 2016 über die Taxi- und Mietwagenkonzession. Er ist Einzelunternehmer. Er habe seine arbeitslose Frau und zwei Kinder zu versorgen. Auch jetzt schon fahre er im Mietwagengewerbe Personen auf Bestellung. Der Taxilenkerausweis würde ihm das Ganze erleichtern, da er dann als Taxi fahren könne und auch der Umgang mit seinen Taxikollegen erleichtert würde, zumal diese immer mutmaßen, dass er Gäste wegnehmen würde. Auch sei der Führerscheinentzug für das Schnellfahren ein Missverständnis gewesen, da eigentlich seine Frau gefahren sei. Er habe schnell die Strafe überwiesen, weil sie sowieso von demselben Konto abgezogen würde. Dies habe sich nunmehr als Fehler herausgestellt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer ist zur mündlichen Verhandlung erschienen, die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

4.1. In der mündlichen Verhandlung bringt der Beschwerdeführer vor, dass er als Lenker etwa sieben Jahre tätig sei und bis März 2017 für die Firma R mit Standort X in E gefahren sei. Es handelt sich dabei um ein Mietwagen- und

Taxigewerbeunternehmen. Seit März 2017 habe der Beschwerdeführer eine eigene Gewerbeberechtigung für das Taxi- und Mietwagengewerbe in E, X und führe ein Einzelunternehmen. Da er sehr viele Stammgäste habe, die ihn kontaktieren und von ihm befördert werden wollen, werde das Gewerbe von ihm ausgeübt. Allerdings nur im Mietwagengewerbe. Nunmehr möchte er, damit er nicht immer von anderen Taxilenkern angesehen werde, als ob er Fahrgäste abwerben würde, als Taxilenker unterwegs sein. Er ist sorgepflichtig für die Gattin und zwei Kinder.

4.2. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit einem Personenkraftwagen seit 24. Jänner 2017 für den Standort L, X. Er führt ein Einzelunternehmen. Bis März 2017 ist er für das Mietwagen- und Taxiunternehmen R am selben Standort E, X als Lenker gefahren. Nunmehr fährt er im eigenen Unternehmen als Lenker eines Mietwagens, wobei er sehr viele Stammgäste mitgebracht hat, die ihn kontaktieren und die er befördert. Am 15. November 2016 hat er die Taxilenkerprüfung für die Regionen Linz-Land und Linz-Stadt mit Erfolg abgelegt. Am 6. Juni 2017 beantragte er die Ausstellung eines Taxilenkerausweises.

Wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand am 17. Juni 2013 (0,56 mg/l) wurde ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat vom 17. Juni bis 17. Juli 2013 entzogen.
Wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges trotz abgenommenen Führerscheines am 14. Juli 2013 wurde ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Monaten vom 18. Juli 2013 bis 18. Dezember 2013 entzogen.
Wegen Überschreitung der Zonenbeschränkung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit am 28. Juni 2016 wurde ihm die Lenkberechtigung für die Dauer vom 7. November 2016 bis 21. November 2016 entzogen.
Weiters liegen mehrere rechtskräftige Vormerkungen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes vor, zuletzt vom Februar und Mai 2017 wegen Übertretung gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG.

4.3. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des Aktes und der Aussagen des Beschwerdeführers erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994 dürfen im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.
Gemäß § 4 Abs. 1 BO 1994 dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 besitzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 ist der Ausweis unter anderem auszustellen, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist; die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.
Gemäß § 10 Abs. 1 BO 1994 gilt der Ausweis nur in Verbindung mit dem nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlichen Führerschein.
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BO 1994 wird der Ausweis ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn

1. die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den führerscheinrechtlichen Vorschriften erlischt; oder
2. eine der sonstigen in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Ausweis von der Behörde abzunehmen.

Der Ausweis ist von der Behörde nur für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Der Ausweis ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Verlangen wieder auszufolgen, wenn die vorübergehend weggefallene Voraussetzung wieder gegeben ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. September 2005, 2005/03/0123, bestätigt durch Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, 2008/03/0058, in ständiger Rechtsprechung ausführte, kommt dem in der BO 1994 nicht näher definierten Begriff der Vertrauenswürdigkeit unter Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs inhaltlich die Bedeutung von „sich verlassen können“ zu. Durch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit soll das Vorhandensein der je nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der Sicherheit der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten - wobei das Gesamtverhalten zu würdigen ist - auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes obliegt. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens dieser Person zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht. Im Falle der Begehung einer Straftat oder Verwaltungsübertretung ist maßgeblich für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 das dem Urteil bzw. dem Bescheid, mit welchem über Schuld und Strafe abgesprochen wurde, zugrunde liegende Verhalten.
Dies wurde auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/001, bekräftigt. Weiters führt der Verwaltungsgerichtshof darin aus:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 muss - damit der Ausweis auszustellen ist - „die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein“. Im Verfahren über einen Antrag auf Ausstellung eines Taxiausweises ist daher eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof dahin ausgelegt, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren (nur) zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurückliegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr - etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten - die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es ist also eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenkerausweises gegeben ist oder nicht. Der im § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 festgelegte Beurteilungszeitraum von fünf Jahren ist auch im Verfahren über die Entziehung eines Taxiausweises von Bedeutung. Es ist das Gesamtverhalten des Betroffenen danach zu bewerten, ob es die Annahme begründet, er sei nicht mehr vertrauenswürdig; falls diese Annahme als begründet erachtet wird, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Betreffende die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist. Die Dauer der Entziehung des Taxiausweises hat also nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln. Zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen (vgl. VwGH 23.10.2008, 2008/03/0058).

5.2. Im Grunde der dargestellten Rechtslage ist insbesondere bei der Beurteilung über das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit in Gesamtbetrachtung des 5-Jahres-Zeitraumes vor Antragstellung darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurückliegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr - etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten - die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. September 2005, 2005/03/0123, ausgeführt, dass aus einem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht in jedem Fall auf einen Mangel an Vertrauenswürdigkeit des Taxilenkers geschlossen werden kann. Aus einer einzigen Geschwindigkeitsüberschreitung kann der Mangel an Vertrauenswürdigkeit nur unter besonderen Umständen, beispielsweise aufgrund der dadurch hervorgerufenen konkreten Gefährdung von Verkehrsteilnehmern oder aufgrund des (absoluten und relativen) Ausmaßes der Überschreitung, abgeleitet werden. Es ist daher in diesem Zusammenhang darauf

Bedacht zu nehmen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung im Jahr 2013 für einen Monat plus fünf Monate schon sehr weit zurückliegt und die zuletzt erfolgte Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 14 Tagen auf ein Tatverhalten vom 28. Juni 2016 fußt und sohin bereits mehr als ein Jahr zurückliegt. Es ist daher aus diesem Grunde nach der obzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch die länger andauernde Zeit des Wohlverhaltens (nunmehr vierzehn Monate) in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Es wäre daher aus diesem Grunde kein Anhaltspunkt gegeben, die Ausstellung des Taxilenkerausweises zu verwehren. Auch zwei Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz aus dem Jahr 2017 können in der Gesamtbetrachtung den Mangel der Vertrauenswürdigkeit nicht untermauern.
Hingegen kommt der Beschwerde aber trotzdem keine Berechtigung zu:
Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 BO 1994 ist der Ausweis nur dann auszustellen, wenn der Bewerber eine Lenkberechtigung für die Klasse B besitzt, sich nicht mehr innerhalb der Probezeit nach § 4 FSG befindet und - bei erstmaliger Ausstellung eines Ausweises - nachweist, dass er mindestens das Jahr vor der Antragstellung regelmäßig Kraftwagen, ausgenommen Zugmaschinen, tatsächlich gelenkt hat. Dazu führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, 2007/03/0189, aus, „dass er [der Bewerber] mindestens das Jahr vor der Antragstellung regelmäßig Kraftwagen, ausgenommen Zugmaschinen, tatsächlich gelenkt hat; ein bestimmter Mindestzeitraum, in dem der Bewerber über eine Lenkberechtigung verfügt hat, wird nach dieser Bestimmung nur insoweit gefordert, als die ununterbrochene Mindestlenkpraxis von einem Jahr vor der Antragstellung nur dann erreicht werden kann, wenn während dieser Zeit die entsprechende Lenkberechtigung - ohne Unterbrechung - aufrecht war (vgl. das Erkenntnis vom 31. März 2005, 2001/03/0101)“.
Diese Voraussetzung hingegen kann der Beschwerdeführer nicht erfüllen, da im maßgeblichen Zeitraum von einem Jahr vor der Antragstellung (6. Juni 2016 bis 6. Juni 2017) er nicht ununterbrochen tatsächlich einen Kraftwagen gelenkt hat, zumal ihm vom 7. November bis 21. November 2016 die Lenkberechtigung entzogen wurde. Es war daher aus diesem Grunde eine wesentliche Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises nicht vorhanden und musste daher der Antrag auf Ausstellung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 BO 1994 abgelehnt werden. Die Beschwerde war daher unbegründet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt